

Im Namen des Gesetzes...

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **25 (1957)**

Heft 6

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-568820>

Nutzungsbedingungen

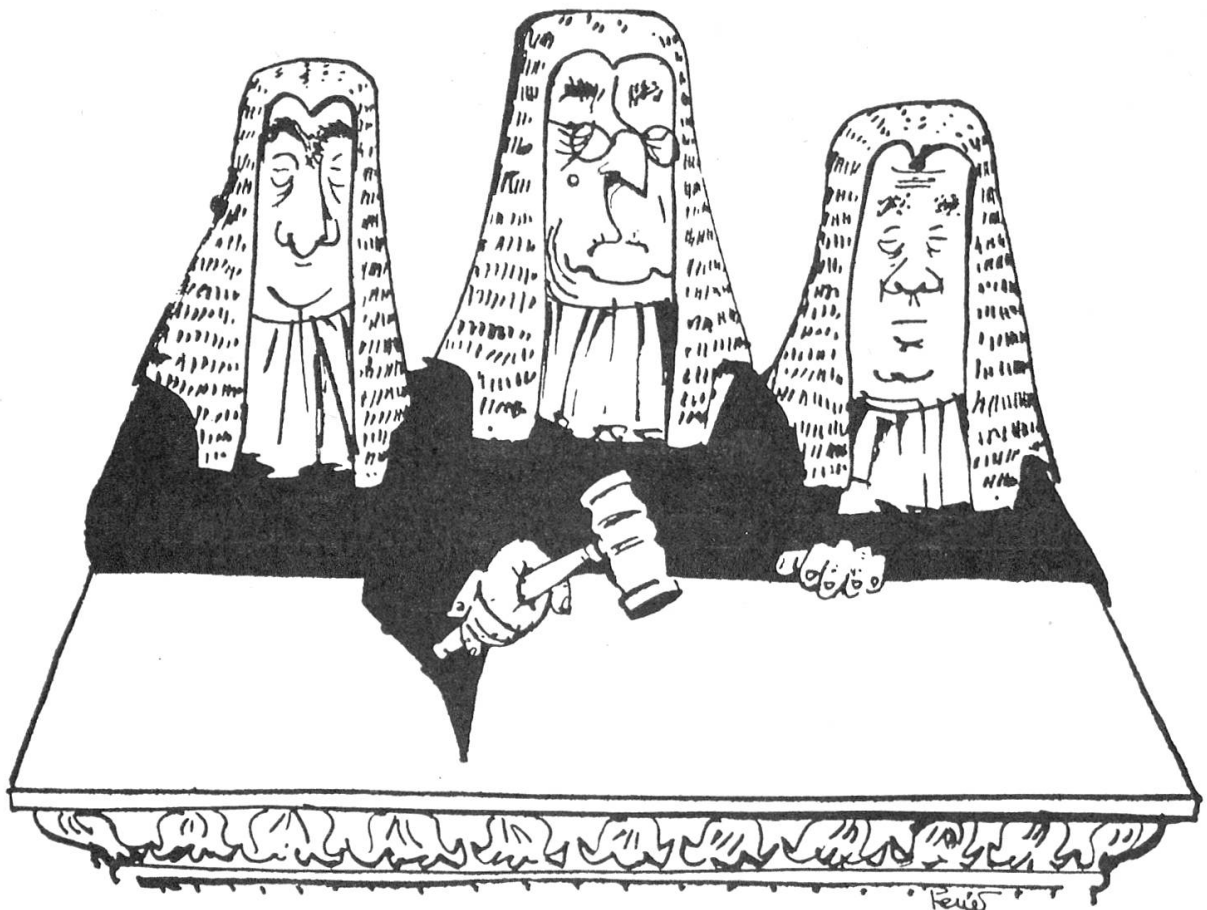
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Im Namen des Gesetzes ...

... hat das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe Anfang Mai 1957 eine Verfassungsbeschwerde gegen die § 175 und 175a des Strafgesetzbuches als unbegründet zurückgewiesen, weil die Strafverfolgung von Unzuchthandlungen zwischen Männern nicht dem Verfassungsgrundsatz der Gleichheit von Mann und Frau widerspreche, auch wenn eine entsprechende Strafbestimmung gegen Frauen im deutschen Recht nicht bestehe. Die biologische und soziale Stellung der Frau sei mit der des Mannes gar nicht vergleichbar, stellt das Bundesverfassungsgericht in seiner Begründung fest. Zum Beispiel könne der Grundsatz der Gleichheit der Geschlechter vor dem Gesetz nicht angewandt werden, wo die Frau als Mutter einen besonderen Schutz genieße. Auf die Tatbestände der Unzucht seien daher weder der Gleichheitsgrundsatz noch auch der Grundsatz des Persönlichkeitsrechts anwendbar. Der freien Entfaltung der Persönlichkeit werde durch das Sittengesetz eine Schranke gesetzt. Die von der Allgemeinheit als Unzucht empfundenen Verhältnisse zwischen Männern würden jedoch eindeutig gegen das Sittengesetz verstossen.

Frankfurter Allgemeine Zeitung, 11. V. 1957.